

8. VII. 1915

73

Abmännern-Konferenz.

Etwaige Änderungen der für den Fortbestand des Anspruches maßgebenden Verhältnisse sind unverweilt der gefertigten Unterhalts-Kommission anzuzeigen.

Die Unterhalts-Landes-Kommission in Wien, am 191

Der Vorsitzende:

Für das Verfahren werden also die folgenden Grundsätze zu gelten haben:

1. Die Partei weist einen Zahlungsbogen vor, mit dem ein Unterhaltsbeitrag bei einer k. k. Zahlstelle in Galizien oder der Bukowina zur Auszahlung angewiesen ist. Wenn eine solche Partei sich nicht gleichzeitig einen Vorschuß erbittet, ist mit ihr zu Protokoll das Ansuchen um Anweisung des Unterhaltsbeitrages bei der k. k. Finanz-Landeskassa in Wien aufzunehmen und ihr der Zahlungsbogen abzunehmen. Falls die Partei keinen Meldezettel beibringt, ist in den von ihr angegebenen Wohnorte zu erheben, ob sie daselbst tatsächlich wohnt. Sodann ist der Akt mit dem bisherigen Zahlungsbogen und dem aufgenommenen Protokolle der Unterhalts-Landes-Kommission Wien, Nebenstelle, IX., Türkenstraße 3, unter Beziehung auf den zitierten Erlaß des k. k. Ministeriums für Landes-Verteidigung vom 13. September 1914 vorzulegen.

Wenn sich mit der Partei sprachliche Schwierigkeiten ergeben, so ist sie an das Bureau des Herrn Sektionschefs Ritter v. Morawski, III/3, Rennweg 1A, oder an die Magistrats-Abteilung XVI zu weisen. Zu welchen Stunden h. a. die im Erlasse zugesagte Hilfskraft amtieren wird, wird mit Dienstzettel bekanntgegeben werden.

2. Wenn Parteien, die einen Zahlungsbogen einer galizischen oder bukowinaer Unterhalts-Kommission in Händen haben, einen Vorschuß ansprechen, so sind sie zur Erlangung desselben ausnahmslos an die Magistrats-Abteilung XI zu weisen, und zwar mit der Aufforderung, den Zahlungsbogen und alle in ihren Händen befindlichen Dokumente dorthin mitzunehmen. In solchen Fällen wird die Magistrats-Abteilung XI nicht nur den Vorschuß gewähren, sondern auch das Verfahren wegen Erlangung des neuen Zahlungsbogens durchführen.

3. Parteien, die noch keinen Zahlungsbogen besitzen, aber einen Anspruch zu haben behaupten, sind wegen Anmeldung des Anspruches an das Bureau des Herrn Sektionschefs Ritter v. Morawski, III/3, Rennweg 1A, oder an die Magistrats-Abteilung XVI zu weisen und zu beauftragen, daß sie zu diesem Zwecke den Meldezettel und alle allenfalls in ihren Händen befindlichen Personaldokumente mitzunehmen haben.

Der Abteilungsvorstand:

Table with 2 columns and 2 rows, mostly blank with some faint text.

Der Bürgermeister erklärt weiters, er habe beim Ministerium des Innern vorgesprochen und die Erklärung abgegeben, die Leistung des Unterhaltes für diese Personen sei nicht Sache der Gemeinde Wien, sondern des Staates. Die Gemeinde habe dazu weder eine rechtliche Verpflichtung, noch auch die Mittel. Es habe in dieser Angelegenheit im Ministerium des Innern eine Konferenz stattgefunden, auf Grund welcher der

beigeheftete Erlaß an ihn gelangt sei. Der Bürgermeister verliest hierauf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. September 1914, Z. 11854/M. d. I. Dieser Erlaß sei vorgestern in Wirksamkeit getreten.

Wien, am 15. September 1914.

Der k. k. Minister des Innern, 11854/M. I.

Unterbringung von Flüchtlingen; allgemeine Grundsätze.

1. Beilage.

Unter Bezugnahme auf die am 13. d. M. im Ministerium des Innern abgehaltene Beratung beehre ich mich, Euerer Exzellenz anverwahrt ein Exemplar jener Grundsätze zur Verfügung zu stellen, die hinsichtlich der Instradierung und Unterbringung von Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina den einzelnen Landesstellen zur sofortigen Veranlassung bekanntgegeben worden sind.

Der k. k. Minister des Innern:

Heinold m. p.

Der k. k. Minister des Innern, Z. 11854/M. I. ex 1914.

Instruktion,

betreffend die Beförderung und Unterbringung von Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina.

Die Gestaltung der militärischen Operationen wird in nächster Zeit eine kontinuierliche Zunahme der Abwanderung von Flüchtlingen aus dem Operationsgebiete und dessen Hinterland nach den westlichen Ländern mit sich bringen, die es notwendig macht, die Instradierung und Unterbringung der Flüchtlinge nach einheitlichen Grundsätzen zu organisieren.

Im Hinblick darauf, daß die Abreise sich in vielen Fällen, mit größter Raschheit, meist in der Art vollzieht, daß die Flüchtlinge in gewissen Eisenbahnknotenpunkten zusammenströmen und dort bereitstehende Zugsgarnituren besteigen, ohne daß dortselbst eine Scheidung nach ihrer Provenienz durchgeführt werden könnte, kann eine verschiedene Behandlung derselben, darnach ob sie aus den Festungsbereichen evakuiert oder freiwillig geflohen sind, im allgemeinen nicht Platz greifen.

Die nachstehenden Grundsätze gelten daher bis auf weiteres für alle aus Galizien und der Bukowina kommenden Flüchtlinge.

Gingegen wird sich, wie aus dem später Gesagten hervorgeht, eine verschiedene Vorgangsweise darnach ergeben, ob die Flüchtlinge entsprechende Geldmittel besitzen oder nicht.

Die Grundsätze, die bei Durchführung dieser Organisation maßgebend sind, gehen dahin, einerseits die mittellosen Flüchtlinge nach Möglichkeit nicht in größeren Städten und nicht zu sehr verstreut auf dem flachen Lande unterzubringen, weil in diesen Fällen jede Art von Kontrolle, insbesondere jene sanitärer Natur unmöglich würde, und andererseits Personen gleicher Nationalität möglichst in ein und demselben Gebiete unterzubringen, um hiedurch das Heimatsgefühl ungeschwächt zu erhalten. Die Kosten der Unterbringung und Verpflegung der mittellosen Flüchtlinge sind, da die Heimatsgemeinden hiefür derzeit meist nicht aufkommen können, vorläufig von der Staatsverwaltung zu tragen, die andererseits dafür sorgen muß, daß die auf diese Weise versorgten Flüchtlinge in den ihnen angewiesenen Auf-